

Formular Stiftungsratswahlen 2024–2027

# Loyalitätserklärung

**Einsenden an:** Bitte dieses Formular fristgemäss einreichen an [projekte.pksgs.ch@siemens.com](mailto:projekte.pksgs.ch@siemens.com)

## Zur Person

---

Name:

Vorname:

---

## Erklärung der kandidierenden Person

---

Ich kandidiere erstmals als Mitglied für den Stiftungsrat der Pensionskasse der Siemens-Gesellschaften in der Schweiz («Stiftung»). Die Stiftung ist verpflichtet, Vorschriften aus Gesetz und Reglement sowie die ASIP-Charta einzuhalten.

Alle Mitglieder des Stiftungsrats sind verpflichtet, die entsprechenden Regeln zu kennen und ihre Einhaltung jährlich am Geschäftsjahresende in Form einer «Loyalitätserklärung» zu bestätigen. Diese Vorschriften müssen somit ab Eintritt in den Stiftungsrat bekannt sein und eingehalten werden.

Für den Fall einer Wahl in den Stiftungsrat bestätige ich, folgende Loyalitätsvorschriften zu kennen und mich ab Zeitpunkt des Amtsantritts entsprechend zu verhalten:

- gesetzliche und reglementarische Loyalitäts- und Integritätsvorschriften (siehe nachfolgender Auszug aus dem Organisationsreglement)
- [ASIP-Charta](#)

---

Ort/Datum:

Unterschrift (elektronisch oder physisch)

Stand: 1. September 2023 / Version 1.15

## Auszug aus dem Organisationsreglement

### 2.3. Loyalitätsvorschriften für Stiftungsratsmitglieder und Mitarbeitende der Stiftung

#### 2.3.1. Interessenverbindungen und Interessenkonflikte

Interessenkonflikte (z. B. Verwaltungsratsmandate, Stiftungsratsmandate, öffentliche Ämter, substantielle finanzielle Beteiligungen, enge private geschäftliche Beziehungen, enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Entscheidungsträgern, etc.) gegenüber der Stiftung müssen vermieden werden.

Beim Auftreten potenzieller Interessenkonflikte muss der Stiftungsrat informiert werden.

Dieser kann anordnen, dass

- die betreffenden Personen bezüglich Entscheidvorbereitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben in den Ausstand treten;
- die Interessenbindung aufgelöst wird;
- involvierte geschäftliche Kontakte in laufenden oder anstehenden Offertverfahren ausgeschlossen werden.

#### 2.3.2. Unzulässige persönliche Vermögensvorteile

Die Art und Weise der Entschädigungen für die Stiftungsratsmitglieder und Mitarbeitenden der Stiftung muss eindeutig bestimmbar im Rahmen schriftlicher Regelungen festgehalten werden. Darüber hinaus dürfen sie, von den untenstehend aufgelisteten Ausnahmen abgesehen, keine persönlichen Vermögensvorteile entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der Stiftung nicht gewährt würden.

Als zulässige Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, welche Stiftungsratsmitglieder und Mitarbeitende der Stiftung im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten, gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 2'000 pro Jahr. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig.

Bagatell- und Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z. B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem PW oder öffentlichem Verkehrsmittel erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen. Unter diesen kumulativen Voraussetzungen sind Einladungen analog wie Bagatellgeschenke zulässig und nicht deklarationspflichtig.

Vergütungen aller Art und generell einsetzbare Gutscheine gelten nicht als Bagatellgeschenke und sind nur zulässig bis zu einem Betrag von CHF 50 pro Jahr.

Der Gegenwert von erhaltenen persönlichen Vermögensvorteilen, die pro Fall oder pro Jahr die erwähnten Limiten übersteigen, muss der Stiftung abgeliefert werden.

Unzulässig sind Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem obersten Organ der Stiftung beruhen sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck wie z. B. zu Konzerten, Ausstellungen usw., wenn sie inkl. An- und Rückreise mehr als einen Tag dauern.

Im Falle unzulässiger Vermögensvorteile ist die Stiftung zur sofortigen Rückforderung des zu Unrecht bezogenen Geldwerts verpflichtet und es stehen ihr Sanktionen zu, die im Einzelfall

bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrags mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

### 2.3.3. Eigengeschäfte

Stiftungsratsmitglieder und Mitarbeitende der Stiftung dürfen Eigengeschäfte tätigen, sofern diese nicht den gesetzlichen Bestimmungen in Art. 48j BVV 2 oder den Bestimmungen der ASIP-Charta und der dazugehörigen Fachrichtlinie widersprechen und/oder vom Stiftungsrat nicht ausdrücklich untersagt worden sind. Front-, Parallel- und After-Running-Anlagen sind verboten.

Alle Mitglieder des Stiftungsrats, alle Mitglieder der Geschäftsleitung der Stiftung sowie Mitarbeitende des internen Portfolio-Managements müssen ihre Eigengeschäfte sämtlicher Anlageinstrumente in der jährlichen Loyalitätserklärung offenlegen. Davon ausgenommen sind Festgelder, Devisenanlagen, direkte Immobilienanlagen und Aktien des Siemens-Konzerns und der von ihm beherrschten Gesellschaften. Deklariert werden müssen das Transaktionsdatum, die Transaktionsart (Kauf/Verkauf), der Titel sowie die Valorenummer.

Bei begründetem Verdacht auf unzulässige Eigengeschäfte können Stiftungsratsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsleitung der Stiftung oder Mitarbeitende des internen Portfolio Managements durch das Präsidium des Stiftungsrats verpflichtet werden, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen. Diese Personen verpflichten sich, ihre Banken vom Bankkundengeheimnis zu entbinden. Die Revisionsstelle überprüft, ob verbotene Front-, Parallel- oder After-Running-Geschäfte durchgeführt wurden und erstattet dem Präsidium des Stiftungsrats Bericht.

### 2.3.4. Jährliche Loyalitätserklärung

Alle Stiftungsräte und Mitarbeitenden der Stiftung müssen in einer Loyalitätserklärung jährlich

- bestätigen, dass sie die relevanten Bestimmungen der ASIP-Charta sowie der dazugehörigen Fachrichtlinien kennen und im abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten haben;
- ihre – die Stiftung betreffenden – Interessenkonflikte sowie Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit – auch dem Anschein nach (Aussenwirkung) – beeinträchtigen könnten, offenlegen;
- bestätigen, dass sie der Stiftung sämtliche unzulässigen Vermögensvorteile abgeliefert haben (Vgl. Ziffer 2.3.2.).

Zusätzlich müssen alle Mitglieder des Stiftungsrats, alle Mitglieder der Geschäftsleitung sowie Mitarbeitende des internen Portfolio-Managements in der jährlichen Loyalitätserklärung ihre Eigengeschäfte gemäss Ziffer 2.3.3. offenlegen.

Die Stiftungsratsmitglieder geben ihre Loyalitätserklärung gegenüber der Revisionsstelle ab, alle übrigen Mitarbeitenden der Stiftung gegenüber dem Präsidium des Stiftungsrats.